DIE RECHTSPFLEGE

DR. HANSPETER JEHLE

Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird im Auftrage des Landesfürsten in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter und letzter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt. Alle diese Gerichte haben ihren Sitz in Vaduz.

In Zivilsachen (bürgerlichen Rechtssachen) werden alle Entscheidungen des Landgerichtes durch Einzelrichter (derzeit sechs) getroffen. In Strafsachen hingegen werden in erster Instanz lediglich die Übertretungen sowie diejenigen Vergehen und Verbrechen von einem Einzelrichter des Landgerichtes erledigt, die mit keiner höheren Strafe als mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten oder einer Geldstrafe geahndet werden sollen. In allen anderen Fällen werden Vergehen vom Schöffengericht (Dreier-Senat) und Verbrechen vom Kriminalgericht (Fünfer-Senat) abgeurteilt. In Jugendstrafsachen entscheidet das Jugendgericht (Dreier-Senat).

Das Obergericht und der Oberste Gerichtshof sind Kollegialgerichte. Während die Geschäfte des Obergerichtes auf zwei Senate aufgeteilt sind, entscheidet der Oberste Gerichtshof in Zivil- und Strafsachen in gleicher Besetzung, und zwar ebenso wie das Obergericht als Fünfer-Senat.

Alle Richter sind, unabhängig davon, ob sie als Einzelrichter oder als Mitglieder eines Senats tätig werden, nach der Verfassung innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig von jeder Einwirkung durch die Verwaltung.

Die Einzelrichter des Landgerichtes werden ebenso wie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialgerichte über Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt. Während die Einzelrichter als Berufsrichter amten, werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder aller Kollegialgerichte, die diese Funktion neben ihrem Amt oder Beruf ausüben, jeweils für die Dauer von vier